



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. August 1995 NR. 1960

|   |              |
|---|--------------|
| Kant. Amt für Wasserwirtschaft<br>SOLOTHURN |              |
| 14. AUG. 1995                               |              |
| Akten-Nr.                                   |              |
| Abt.:                                       | z. Kenntnis: |
| Sachbe-<br>arbeiter:                        |              |

## **Halten:** **Genehmigung Generelles Wasserversorgungsprojekt**

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Halten unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt), zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Kartenausschnitt 1 : 25'000
- Situation 1 : 2'000
- Zustandsplan 1 : 2'000 (Alter der Rohrleitungen)
- Gemessene Hydrantenleistungen Situation 1 : 2'000
- Schema für die Hydraulische Berechnung
- Hydraulische Berechnung
- Technischer Bericht, Generelle Kostenschätzung

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. November 1994.

### **2. Erwägungen**

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangzone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.

2.2.2. Um Verwechslungen der Quellfassungen auszuschliessen, ist bei jeder Fassung ein Schild mit der Ordnungsnummer des Amtes für Wasserwirtschaft und die Bezeichnung der einzelnen Einläufe anzubringen.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Halten wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.1.1 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2 Es sind alle 2 bis 5 Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben inkl. Darlegung des Eigenbedarfs sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.
- 3.1.3 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und dem mit einem Dossier bedienten Amtsstellen zur Kenntnis bringen.
- 3.2 Die Bezeichnung (Quellname) sowie die Numerierung der Brunnstuben sind in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft vorzunehmen und dementsprechend im Bericht wo nötig zu ergänzen.
- 3.3 Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Halten innerhalb der nächsten 5 Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandswasserversorgung zu erarbeiten und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Halten hat eine **Genehmigungsgebühr** von **Fr. 700.--** und **Publikationskosten** von **Fr. 23.--** insgesamt also **Fr. 723.--** zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluß genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.

#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann – soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist – innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

#### Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Halten:

|                    |                   |                     |
|--------------------|-------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 700.--        | (Konto 2005.431.00) |
| Publikationskosten | Fr. 23.--         | (Konto 2020 435.00) |
| Total:             | <u>Fr. 723.--</u> |                     |

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Projektdossier  
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Projektdossier  
Amt für Umweltschutz  
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)  
Finanzkommission  
Finanzkontrolle  
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Projektdossier  
Kant. Labor, mit 1 gen. Projektdossier  
Gemeindepräsidium der EG Halten, mit Rechnung, **einschreiben**, mit 2 gen. Projektdossiers  
Ing. Büro Marcel Spichiger, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Projektdossier  
Staatskanzlei, Amtsblatt Publikationen

**Amtsblatt Publikation:**

Es wird genehmigt:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Einwohnergemeinde Halten.

